

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweck, durch Abnahme einer großen Sorge erst Kräfte zu wahren Menschentum freilegen soll, so sind wir wohl etwas einseitig geblieben. Auch die Frage, ob wir für immer nur Lückenbüsser bleiben müssen, in Zeiten *gesenkter Baukosten* also nicht zum Bauen kommen, wäre so brennend gewesen wie die kalten Öfen. Wir wissen aber, daß dieses heikle Problem im Zentralvorstand vorgenommen werden wird.

Das Wichtigste stand auf keiner Geschäftsliste. Das ist unser Glaube an die Zukunft der Genossenschaft. Er steht in aller Erschütterung der Welt unerschüttert da. Aus der Vergangenheit zieht durch den Webstuhl der Jahrhunderte der Kettenfaden der genossenschaftlichen Idee. Zu jeder Zeit anders war nur der «Schuß». Ob wir an die Gründung der alten Eid-Genossenschaft, die Anlegung von Wall und Graben gegen adelige und unadelige Räuber, die Schaffung für jeder-

mann kontrollierbarer Münze und Gewichtsmaße oder an die Schaffung einer Baugenossenschaft denken: Den Ausschlag gab dabei ein allgemeines Interesse. Das gibt uns Sicherheit und Gewißheit. Kein Als-Ob!

Es sei Sache des offiziellen Berichtes, von der Noblesse unseres Verlages zu reden, von der untadeligen Verpflegung und dem übrigen Organisatorischen, Dinge, die alle nur einem Lobe riefen. —

Zu Hause angekommen, zog der Schreiber dieser Zeilen eine Nummer unseres Organs aus dem Jahre 1927 aus der Tasche. Rot angestrichen der Tagungsbericht vom 23./24. April, allwo zu lesen steht:

«Auf Wiedersehen zu einer andern Tagung des Verbandes in Biel.» Ich mochte diesen kleinen Wink nicht unterschlagen und wünsche ihm ein freundliches Schicksal.

A. Bürgi.

Ein Soldatenbrief

Im Felde, im Oktober 1940.

Liebe Genossenschaftler!

Wenn ich Euch heute aus dem Felde einige Zeilen schreibe, ist es darum, weil mir meine liebe Frau von zu Hause einen betrüblichen Brief geschrieben hat. Sie hat mir geschrieben, daß sich so viel Unzufriedenheit zeige wegen der bevorstehenden Heizung.

Ist es wirklich so, daß es viele gibt, die nur um des eigenen Vorteils willen Genossenschaftler sind, und sobald es einmal nicht nach dem Schnürchen geht, mit Ausziehen und andern Dingen drohen?

Wäre es heute, da wir bis jetzt vom Kriegselend verschont geblieben sind, nicht unsere erste Pflicht, zu danken? Danken Gott für seine Verschonung, danken unsern Soldaten, die so treu Wache halten, aber auch unserer Genossenschaftsleitung danken, daß sie um uns bemüht ist und Vorkehrungen getroffen hat, uns in den bevorstehenden kalten Tagen wenigstens eine warme Stube zu sichern. Wir wollen auch dankbar sein, daß schon im letzten Winter gespart und mit offenen Augen gesorgt worden ist. Wenn wir bedenken, daß die Kohle um 100 Prozent teurer ist als im vergangenen Jahre, und uns fragen, ob wir bereit wären, ob wir es uns leisten könnten, das Doppelte für die Heizung zu zahlen.

Zum andern tut es uns recht gut, wenn wir in Zukunft vielleicht etwas näher zusammensitzen müssen, wenn auch der Großvater oder die Großmutter in der Stube wieder einen Platz finden und die Kinder ihre Spielsachen wieder einmal in der Stube aufstellen dürfen. Da haben wir die beste Gelegenheit, uns selber und unsere Angehörigen zu guten Genossenschaftlern zu erziehen, die einander vertragen und sich gegenseitig helfen.

Wie würde es wohl kommen, wenn jedem einzelnen Wunsch entsprochen werden müßte? Neid und Mißgunst würden in uns aufsteigen und der eine oder andere käme zur Ansicht, daß, wenn der Nachbar das oder jenes Zimmer warmhalten dürfe, er das gleiche Recht auch habe. So ist es sicher am besten, daß alle gleich behandelt werden, wofür wir dankbar sind; und das Schöne ist ja, daß auf unsere Kranken Rücksicht genommen wird.

Sollte aber uns doch einmal Mißmut oder Unwille beschleichen, dann denken wir an unsere Soldaten, die irgendwo bei Kälte in Sturm und Regen Wache halten, oder auch an unsere Mitmenschen über unsern Grenzen, die überhaupt kein Obdach mehr haben, geschweige denn eine warme Stube. So halten wir denn als mutige Genossenschaftler auch in schwerer Zeit treu zusammen und erfüllen unsere Pflicht zur Ehre des Genossenschaftswesens und unseres lieben Vaterlandes.

F. R.

UMSCHAU

Der Verband der Haus- und Grundeigentümer zu den Mietproblemen der Kriegszeit

Der Verband der Haus- und Grundeigentümer der Stadt Zürich hat seine Mitglieder zu einem Vortragsabend eingeladen, der am Dienstag von zahlreichen Interessenten besucht wurde. Einleitend referierte der Verbandspräsident Oskar Müller über Heizungsfragen sowie über das Obligatorium zur Errichtung von Luftschutzräumen in jedem Haus. Der Präsident führte unter anderem folgendes aus:

Die am 11. Oktober 1940 herausgegebenen Vorschriften für die *Raumheizung* haben gewisse Forderungen des Verbandes erfüllt. Dagegen vermißt die Verbandsleitung eine Erklärung, wonach der Mieter infolge der Heizungsbeschränkungen kein Recht hat, vom Mietvertrag sofort zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen. Diese Erklärung ist, wie Präsident Müller ausführte, in Bern absicht-

lich nicht erfolgt. In einer Konferenz vom 27. September zwischen Dr. Brunner und Zentralsekretär Birckenstaedt einerseits und den Rechtsberatern des Justiz- und Volkswirtschaftsdepartements und des Amtes für Kraft und Wärme andererseits zur Abklärung dieser Rechtsfragen stellten sich die Vertreter des Justiz- und Volkswirtschaftsdepartements auf den Standpunkt, daß sie keinen Eingriff ins Obligationenrecht vornehmen und alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter aus diesen kriegsbedingten Zuständen dem Richter überlassen wollen. Diese Konferenz sei derart unwürdig verlaufen, daß sie von Dr. Brunner zum Protest verlassen wurde.

Der Verband hat bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion das Gesuch gestellt, Weisungen zu erlassen, wonach die Unmöglichkeit der normalen Beheizung rechtlich keinen Mangel an der Mietsache darstelle, da es sich um einen allgemeinen Übelstand handelt, für den der Vermieter nicht verantwortlich ist. Deshalb soll der Mieter keinen Abzug am Mietzins vornehmen und auch nicht den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären können. Eine vereinbarte Pauschalvergütung für die Heizung ist vom Mieter voll zu bezahlen.

Zur Frage der obligatorischen Errichtung von *Luftschutzräumen* hatte der Präsident die den Hauseigentümern aus den bezüglichlichen Vorschriften seit 1936 erwachsenen Pflichten zusammengestellt. Der Verband, wie auch der Zentralverband halten sich für verpflichtet, für die Erstellung der Luftschutzräume mitzuarbeiten und Opfer auf sich zu nehmen, soweit diese tragbar sind. Der Verband ist daher in der von der paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission für Stadt und Kanton Zürich eingesetzten Spezialkommission für Luftschutzbauten vertreten. Der Verband hält auf eine möglichste Vereinfachung der Einbauten und auf eine gerechte Verteilung der Kosten. Dieser Auffassung hat die Spezialkommission zugestimmt. In den Verhandlungen mit dem passiven Luftschutz in Bern fand der Verband für seine Forderung, die Kosten der Luftschutzräume auf die Bewohner des Hauses zu verteilen, kein Verständnis. An den Vorschriften gegen die Gas-sicherung hält der Vorsteher des passiven Luftschutzes absolut fest.

Zur praktischen Durchführung der Luftschutzbauten hat der Stadtrat beim technischen Arbeitsdienst (Schulhausstr. 62) eine Beratungsstelle für Luftschutzbauten geschaffen, deren Arbeiten für den Hauseigentümer kostenlos sind.

Diesen Ausführungen des Präsidenten folgte ein Vortrag von Dr. Max Brunner über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Sanierung des Grundbesitzes.

Schafft Vorräte

Anleitung zum Haltbarmachen von Früchten und Gemüse. 16 Seiten, 10 Abbildungen, in farbigem Umschlag. Verlag Elektrowirtschaft, Bahnhofplatz 9, Zürich 1. Preis Fr. -80. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die Broschüre «Schafft Vorräte» ist ein vorzüglicher Leitfaden, der den heute so wichtigen Weg weist zum praktischen, einfachen Sterilisieren und Dörren, insbesondere mit dem elektrischen Herd.

In anschaulicher und lebendiger Weise wird die Frage des Haltbarmachens von Früchten und Gemüse behandelt und der Hausfrau gezeigt, wie sie mit wenig Mühe, ohne viele Kosten, rationell die besten Sterilisierresultate erzielen kann. Von den Grundregeln des Prozesses an, über das Sterilisieren im Topf, im Backofen, Roh- und Kochend-Einfüllen bis zum Vorgang des Dörrens wird sie geführt, auch wird ihr etwas über zweckmäßige Lüftung, die Schaltzeiten, die geeigneten

Dörranlagen gesagt. Eine ausführliche Sterilisiertabelle ist den Ausführungen beigegeben. Die praktischen Winke sind von reizvollen Bildern und Vignetten begleitet.

Miet- und Pachtzinskontrolle in Basel

Das Departement des Innern hat eine Bekanntmachung über die Miet- und Pachtzinskontrolle erlassen. Der Genehmigungspflicht für Erhöhungen unterliegen auch alle Nebenleistungen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Instandstellungsentschädigungen usw. *Im Rahmen der effektiven Selbstkosten* wird für die Erhöhung der Beiträge für Zentralheizung und Warmwasserlieferung eine generelle Bewilligung erteilt, das heißt, es ist Sache der Mieter, an die Kontrollstelle zu gelangen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Erhöhungen die effektiven Selbstkosten übersteigen. Im übrigen unterliegen alle Erhöhungen von Miet- und Pachtzinsen über den Stand vom 31. August 1939 hinaus weiter der Genehmigung durch die kantonale Kontrollstelle.

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Die Wirkung der elektrischen Heizung, die sich Intertherm nennt, beruht auf ganz neuen wärmetechnischen Grundsätzen: Sie strahlt die Wärme nicht aus, sondern treibt sie vermittels eines Ventilators in den ganzen Raum. Es findet eine dauernde Luftumwälzung statt. Nahezu geräuschlos wird die Kraftluft angesaugt, über ein gewobenes Heizelement getrieben und nach erfolgter raschster Erwärmung auf rund 35° in alle Richtungen verteilt. *Innerhalb von zwei Minuten werden auf diese Weise etwa 5 m³ Raumluft umgewälzt.* Ein gut isolierter Raum (das ist Grundbedingung!) von 40 bis 60 m³ Inhalt, dessen Türen und Fenster während des Aufwärmens geschlossen bleiben, kann in einer halben Stunde angenehm erwärmt werden. Der Intertherm heizt nur, solange man seine Wärmespende braucht, es geht also nichts verloren. Gerade wegen seiner raschen Wirkung eignet sich der Intertherm sehr gut als Aufheizer.

Seine Leistungen, seine Ausführung, sein Preis von nur Fr. 125.— sind Höchstleistungen. Der Genossenschaftler kann sich auch diese Ausgabe leisten.

WILHELM  REBSAMEN
MALERMEISTER

GARTENHOFSTR. 10 ZÜRICH 4 TELEFON 33372
SCHWEIZERISCHES U. DEUTSCHES MEISTERDIPLOM
GESCHÄFTSGRÜNDUNG 1849

Gubler & Cie. A.-G. Zürich

Telephon 35376 Gegr. 1904 Bleicherweg 45

Elektr. Licht-, Kraft-, Sonnerie-, Lichtsignal-,
Eidgen. Telefon- und Radio-Anlagen

Reparaturen

Beleuchtungskörper